

**Repetitorium – Arbeitsrecht****25. Haftung von Arbeitnehmern gegenüber Arbeitskollegen**

K und B sind als LKW-Fahrer bei G tätig. Am 20.2.2001 sind sie auf dem Betriebshof des G dabei, mehrere Lastwagen zu be- und entladen. K entfernt sich für einige Zeit, um einen LKW zu betanken. Als er zurückkommt, wird er von B gefragt, warum er „jetzt erst“ vom Tanken gekommen sei. Er hatte sich deutlich länger entfernt, als es zum Betanken erforderlich gewesen wäre. Nach einem kurzen Wortgefecht versetzt B dem K einen Stoß vor die Brust, worauf dieser einen Schritt rückwärts macht und über die Handgriffe eines dort stehenden Schubkarrens fällt. Beim Aufprall auf den Boden stößt K mit dem Rücken auf eine Stahlschiene und verletzt sich schwer. Welche Ansprüche hat K gegen B?

BAG, 22.4.2004, NJW 2004, S. 3360 ff

**26. Kündigung wegen Homosexualität**

B stellte K als Außendienstmitarbeiter für Verbandstoffe und Watte ein. Mit Schreiben vom 21.3.1991 kündigte B das Arbeitsverhältnis zum 30.4.1991. K hält die Kündigung für unwirksam, obwohl das KSchG nicht anwendbar war. Verschiedenen Bemerkungen des Arbeitgebers lasse sich entnehmen, dass Kündigungsgrund allein seine Homosexualität sei.

BAG, Urteil vom 23.6.1994, BAGE 77, S. 128

**27. Personenbedingte Kündigung?**

Zu Fall 16: K war als Kommissionierer im Frischecenter des Hauptlagers von B, einem Einzelhandelsunternehmen tätig. Zur Berechnung der Prämie ist durch Betriebsvereinbarung eine sogenannte „Normalleistung“ definiert. Die durchschnittlich erreichte Prämienstufe der Kommissionssammler lag bei 1,01-1,06. K erreicht über lange Zeit hinweg nur Durchschnittswerte von 0,4-0,5. Kann er deshalb gekündigt werden? Unter welchen Voraussetzungen?

BAG, 11.12.2003, BAGE 109, S. 87 ff

**28. Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung**

K arbeitete als Chemikant und Schichtführer in der T-Fabrik. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die Überwachung der Anlagen. Je 12-Stunden-Schicht beträgt die Pausenzeit eine Stunde. In den Pausenzeiten und teils auch während der Arbeitszeiten nutzte K den Rechner im Schichtführer-Zimmer öfter auch privat, indem er im Internet surfte und dabei vorrangig Seiten (einschließlich Videosequenzen) mit erotischem und pornografischem Inhalt aufrief. Die Internet-Nutzungskosten des Betriebs sind dadurch von 13,83 Euro auf über 400 Euro gestiegen. Kann K außerordentlich gekündigt werden?

BAG, 7.7.2005 – 2 AZR 581/04

**29. Beseitigung von Aufhebungsverträgen**

V ist bei W als Verkäuferin beschäftigt. Am 11.1.2002 war V in ihrem Arbeitsbereich, der Spirituosenabteilung, mit Aufräumarbeiten beschäftigt. Vor der Ladenöffnung wurde sie beobachtet, wie sie eine Tragetasche, gefüllt mit 62 Minifläschchen Alkoholika ("Gräfs, Kümmerling, Kobold") dort abstellte, wo üblicherweise die von den Mitarbeitern vorgenommenen Personaleinkäufe abgestellt werden. Als V zum Schichtende mit der Tragetasche den Betrieb verlassen wollte, wurde sie mit dem Vorwurf des Diebstahls konfrontiert. Die fragliche Ware hatte einen Verkaufswert von insgesamt ca. 20 Euro. Die Miniaturfläschchen hatten zuvor längere Zeit im Lager gestanden und stammten aus beschädigten Packungen. Sie konnten nicht mehr als reguläre Ware verkauft werden können.

Am 25.1. fand im Betrieb ein Gespräch zwischen V und dem Niederlassungsleiter Herrn N. statt (ein Betriebsrat besteht nicht). Im Verlauf des Gesprächs drohte N der V eine fristlose Kündigung an. Seine „nur jetzt und heute“ geltende Erklärung, das Arbeitsverhältnis könne auch einvernehmlich fristgemäß gekündigt werden, nahm V zustimmend zur Kenntnis. N übergab V das Kündigungsschreiben vom 25. Januar 2002, mit dem das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 28. Februar 2002 gekündigt wurde. Danach unterzeichnete die Klägerin eine vom Geschäftsführer formulierte und beiderseits unterschriebene "Kündigungsschutzklageverzichtserklärung" folgenden Wortlauts:

„Ich erhebe gegen die betriebsbedingte Kündigung meines Arbeitsverhältnisses keine Einwendungen.“

Kann V gegen die Kündigung vorgehen? Wie?

BAG, 11.12.2003, NZA 2004, S. 486 ff sowie BAG, 27.11.2003, NJW 2004, S. 2401 ff